

Natürliche und juristische Personen

Rechtsfähigkeit
Geschäftsfähigkeit
Deliktsfähigkeit

Der Mensch als Rechtsbeteiligter

Bei der Fähigkeit, in Rechtsdingen selbst wirksam handeln zu können, unterscheidet man:

- **Rechtsfähigkeit**

Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

- **Handlungsfähigkeit**

Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, zu ändern und aufzuheben

Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit

beginnt

- mit Vollendung der Geburt

endet

- mit dem Tode

Handlungsfähigkeit in der BRD

Im Zivilrecht unterscheidet sich die **Handlungsfähigkeit** je nach Rechtsmaterie:

- **Geschäftsfähigkeit:** Voraussetzung für den wirksamen Abschluss von Rechtsgeschäften
- **Deliktsfähigkeit:** Voraussetzung für die schuldhaftige Begehung einer unerlaubten Handlung (Verschulden)
- **Ehefähigkeit:** Voraussetzung für einen wirksamen Eheschluss
- **Testierfähigkeit:** Voraussetzung für die wirksame Errichtung eines Testamentes



Geschäftsfähigkeit

- **Geschäftsunfähigkeit**
Rechtsgeschäft nichtig, Minderjährige unter 7 Jahre
- **beschränkte Geschäftsfähigkeit**
Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, Minderjährige ab 7 bis unter 18 Jahre
d.h. braucht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- **unbeschränkte Geschäftsfähigkeit**
Rechtsgeschäft wirksam, Volljährige ab 18 Jahre

Taschengeldparagraph

- nach § 110 BGB ist ein **ohne Zustimmung** der gesetzlichen Vertreter abgeschlossener Vertrag **wirksam**

ABER:

- das Gesetz schützt die Minderjährigen vor dem rechtlichen Nachteil, also vor nachteiligen Folgen, z. B. vor Monatsraten →

dann ist die Zustimmung der Eltern erforderlich

Deliktsfähigkeit

ein zivilrechtlicher Begriff!!

- **Deliktsunfähigkeit**

nicht verantwortlich, Kinder unter 7 Jahre

- **beschränkte Deliktsunfähigkeit**

bedingt verantwortlich, Jugendliche ab 7 Jahre

- **unbeschränkte Deliktsfähigkeit**

voll verantwortlich, Volljährige ab 18 Jahre

Nicht verwechseln mit: Strafmündigkeit

➤ ein strafrechtlicher Begriff!

➤ straffällig mit 14

Parteifähigkeit/ Prozessfähigkeit

- **Parteifähigkeit**

Fähigkeit, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Partei aufzutreten (Kläger, Beklagter, Antragsteller etc.)

- **Prozessfähigkeit**

Fähigkeit, vor Gericht als Partei Prozesshandlungen selbst oder durch einen selbst bestellten Bevollmächtigten vorzunehmen, d.h. Klage zu erheben, Anträge zu stellen oder einen Prozessvergleich abzuschließen. Prozessfähigkeit deckt sich grundsätzlich mit Geschäftsfähigkeit

Handlungsfähigkeit in Austria

- Die Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen, wird als Handlungsfähigkeit bezeichnet.
- Ein junger Mensch gilt in Österreich mit dem **18. Geburtstag** als **volljährig** und damit **voll handlungsfähig**.

Handlungsfähigkeit in Austria

Innerhalb der Handlungsfähigkeit unterscheidet man zwischen:

- **Geschäftsfähigkeit**

Das ist die Fähigkeit, durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln Rechte und Pflichten zu begründen

- **Deliktsfähigkeit**

Das ist die Fähigkeit, durch eigenes rechtswidriges Verhalten jemand anderem – insbesondere zu Schadenersatz – verpflichtet zu werden



Handlungsfähigkeit in der Schweiz

- **Handlungsfähigkeit:** die Fähigkeit, Rechte und Pflichten wahrzunehmen
- man kann z.B. gültige Rechtsgeschäfte wie Arbeits- und Mietverträge abschliessen
- Handlungsfähigkeit setzt **Urteilsfähigkeit** und **Volljährigkeit** voraus
- urteilsfähig ist, wer „vernunftgemäss“ handeln kann und sie die Tragweite und Konsequenzen des eigenen Handelns begreifen kann

Handlungsfähigkeit in der Schweiz

Handlungsfähigkeit bei natürlichen Personen

Urteilsfähigkeit

Art. 16 ZGB

Mündigkeit

Art. 14 ZGB

Urteilsfähigkeit = Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln

Relativität der Urteilsfähigkeit

Bezogen auf jeweilige Person/Handlung

Ausnahmen: Art. 18 und 19 ZGB

Natürliche und juristische Personen

- **Natürliche Person**
jeder Mensch
- **Juristische Personen**
 1. des öffentlichen Rechts
 2. des Privatrecht

Juristische Personen

Personenvereinigungen

z. B. Körperschaften, eingetragene Vereine

Vermögensmassen

z. B. Stiftungen

öffentliche Einrichtungen

z. B. Anstalten

Erwerb der Rechtsfähigkeit durch:

einen staatlichen Hoheitsakt oder

gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind

Eintragung in das Register → geführt beim Amtsgericht

x Löschung im Register

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- **Körperschaften des öffentlichen Rechts**
 - Gebietskörperschaften
z. B. Gemeinden
 - Personalkörperschaften
z.B. Innungen
- **öffentlich-rechtliche Anstalten**
z.B. Rundfunkanstalten
- **öffentlich-rechtliche Stiftungen**
z.B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Juristische Personen des Privatrechts

- **Rechtsfähige Vereine**
 - Idealvereine
 - z.B. Sportvereine
 - Vereine/Körperschaften mit wirtschaftlichen Zwecken
 - z.B. AG, GmbH
- **Privatrechtliche Stiftungen**
 - z.B. Familienstiftung

Quellen

- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.380400.html>
- <http://insieme.ch/politisches-engagement/erwachsenenschutz/handlungsfahigkeit/>
- <http://slideplayer.org/slide/884089/>